



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 152/2025
vom 27. November 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8342**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 14 und 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen über die sprachlichen Anforderungen in Bezug auf die Korpschefs, Chefgreffiers und Chefsekretäre in Brüssel und die Bestimmung des Prokurators des Königs in Brüssel, des Arbeitsauditors in Brüssel, der beigeordneten Prokuratoren des Königs in Brüssel und der beigeordneten Arbeitsauditoren in Brüssel », erhoben von Christophe Maes.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Christophe Maes, unterstützt und vertreten durch RA Pascal Hubert, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 14 und 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen über die sprachlichen Anforderungen in Bezug auf die Korpschefs, Chefgreffiers und Chefsekretäre in Brüssel und die Bestimmung des Prokurators des Königs in Brüssel, des Arbeitsauditors in Brüssel, der beigeordneten Prokuratoren des Königs in Brüssel und der beigeordneten Arbeitsauditoren in Brüssel » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2024).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Sébastien Depré, RÃin Juliette Van Vyve und RÃin Rebecca Mirzabekiantz, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. September 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 14 und 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen über die sprachlichen Anforderungen in Bezug auf die Korpschefs, Chefgreffiers und Chefsekretäre in Brüssel und die Bestimmung des Prokurators des Königs in Brüssel, des Arbeitsauditors in Brüssel, der beigeordneten Prokuratoren des Königs in Brüssel und der beigeordneten Arbeitsauditoren in Brüssel » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2024), insofern sie das beigeordnete Mandat des Ersten Staatsanwalts, der den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel trägt, betreffen.

B.1.2. Mit dem Gesetz vom 15. Mai 2024 sollen infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 96/2014 vom 30. Juni 2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.096) Abänderungen an der durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 « zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel » (nachstehend: Gesetz vom 19. Juli 2012) eingeführten Regelung vorgenommen werden.

B.1.3. Im Rahmen der bei der sechsten Staatsreform erlassenen Maßnahmen wollten der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft und das Arbeitsauditorat des Gerichtsbezirks Brüssel in eine Staatsanwaltschaft und ein Arbeitsauditorat von Brüssel, die im Gebiet des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt zuständig sind, und eine Staatsanwaltschaft

und ein Arbeitsauditorat von Halle-Vilvoorde, die im Gebiet des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvoorde zuständig sind, aufteilen. Ein Koordinierungsausschuss wurde geschaffen, um die Koordination zwischen diesen Staatsanwaltschaften und Arbeitsauditoraten sicherzustellen.

Um das im Kontext dieser Reform angestrebte Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaften zu erreichen, behielt Artikel 43 § 4*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten », eingefügt durch Artikel 57 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2012, die Mandate des Prokurators des Königs und des Arbeitsauditors in Brüssel Magistraten vor, die die Prüfungen zum Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte in Französisch abgelegt hatten. Dem Prokurator des Königs und dem Arbeitsauditor von Brüssel stand jeweils ein Beigeordneter bei (Artikel 150 § 2 Nr. 2 und 152 § 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die Artikel 15 und 18 des Gesetzes vom 19. Juli 2012), der die Prüfungen zum Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte in Niederländisch abgelegt hatte. Der Koordinierungsausschuss bestand aus dem Prokurator des Königs von Brüssel und dem Prokurator des Königs von Halle-Vilvoorde sowie aus dem Arbeitsauditor von Brüssel und dem Arbeitsauditor von Halle-Vilvoorde.

B.2.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 96/2014 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.101.3. Aus dem Vorstehenden geht ebenfalls hervor, dass es, unter anderem angesichts des Umstandes, dass der Prokurator des Königs und der Arbeitsauditor des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt ihr Amt in einem Verwaltungsbezirk ausüben, dessen Gebiet mit dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt übereinstimmt, nicht vernünftig gerechtfertigt ist, wenn eine Person, die ihr Diplom als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in Niederländisch erlangt hat, nicht für diese Ämter in Frage kommt, und dass eine Person, die ihr Diplom als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in Französisch erlangt hat, nicht in Frage kommt für das Amt als beigeordneter Prokurator des Königs oder als beigeordneter Arbeitsauditor im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt ».

Der Gerichtshof hat infolgedessen Artikel 57 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 für nichtig erklärt.

B.2.2. Mit dem Gesetz vom 15. Mai 2024 will der Gesetzgeber die vom Gerichtshof festgestellte Verfassungswidrigkeit beheben und dabei zugleich das Sprachengleichgewicht beachten, das vom durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 ausgeführten institutionellen Abkommen vom 11. Oktober 2011 festgelegt wurde.

« L'accord institutionnel du 11 octobre 2011 implique que l'équilibre linguistique doit être respecté au niveau de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles. Un équilibre linguistique est dès lors instauré entre le procureur du Roi de Bruxelles et l'auditeur du travail de Bruxelles[,] ce qui garantit que soit le procureur du Roi de Bruxelles soit l'auditeur du travail sera francophone. L'équilibre linguistique au sein de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles est rétabli en ajoutant, en plus de cette alternance, un procureur adjoint francophone et un auditeur adjoint francophone dans le comité de coordination. L'équilibre se situe entre[,] d'une part[,] les 3 chefs de corps néerlandophones et[,] d'autre part le chef de corps francophone et deux adjoints francophones.

Au sein de l'arrondissement administratif de Bruxelles-capitale[,] deux procureurs du Roi adjoints et deux auditeurs du travail adjoints assisteront respectivement le procureur du Roi de Bruxelles et l'auditeur du travail de Bruxelles et feront partie du comité de direction.

La désignation d'un deuxième adjoint au sein du parquet du procureur du Roi et de l'auditorat du travail s'explique par la nécessité de prévoir un adjoint néerlandophone lorsque le procureur du Roi de Bruxelles ou l'auditeur du travail de Bruxelles est francophone. L'équilibre global au sein de l'arrondissement judiciaire justifie que[,] lorsque le procureur du Roi ou l'auditeur est néerlandophone les deux adjoints sont francophones. L'équilibre se situe alors entre les 3 chefs de corps et l'adjoint néerlandophones[,] d'une part[,] et le chef de corps francophone et trois adjoints francophones[,] d'autre part » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3936/001, S. 5).

B.2.3. In ihrem Gutachten zum Gesetzesvorentwurf, der zum Gesetz vom 15. Mai 2024 geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates geschlussfolgert:

« La solution retenue par l'avant-projet permet de garantir l'équilibre communautaire recherché tout en respectant les enseignements de larrêt n° 96/2014 de la Cour constitutionnelle » (ebenda, S. 59).

B.3.1. Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 ersetzt Artikel 152 § 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juli 2012, wie folgt:

« 2° l'auditeur du travail de Bruxelles exerce, dans l'arrondissement administratif de Bruxelles-Capitale, sous l'autorité du procureur général de Bruxelles, les fonctions du ministère public près les tribunaux. Il est assisté de deux premiers substituts, portant chacun le titre d'auditeur du travail adjoint de Bruxelles. L'un est francophone et le second appartient, selon son diplôme, à un rôle linguistique différent que celui de l'auditeur du travail. Les auditeurs du travail adjoints de Bruxelles agissent sous l'autorité et la direction de l'auditeur du travail de Bruxelles.

Sans préjudice des compétences qu'ils exercent en vue du comité de coordination visé à l'article 150ter, lorsque l'auditeur du travail de Bruxelles est francophone, l'auditeur du travail adjoint néerlandophone l'assiste, notamment en ce qui concerne les relations avec l'auditorat du travail de Hal-Vilvorde, le bon fonctionnement du tribunal du travail néerlandophone et pour les relations avec la magistrature néerlandophone et le personnel néerlandophone de l'auditorat

du travail de Bruxelles, et l'auditeur du travail adjoint francophone l'assiste, notamment en ce qui concerne les relations avec les substituts visés à l'article 43, § 5*quater*, alinéa 1er, de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire, le bon fonctionnement du tribunal du travail francophone de Bruxelles et pour les relations avec la magistrature francophone et le personnel francophone de l'auditorat du travail de Bruxelles. Les officiers du ministère public liés à l'auditeur du travail de Bruxelles sont nommés près les tribunaux bruxellois avec comme résidence l'arrondissement administratif de Bruxelles-Capitale ».

B.3.2. Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 bestimmt:

« Dans l'article 185/2, § 3, du même Code, inséré par la loi du 18 février 2014 et modifié par les lois des 4 mai 2016 et 23 décembre 2021, l'alinéa 5 est remplacé par ce qui suit :

‘ Au parquet du procureur du Roi de Bruxelles et à l'auditorat du travail de Bruxelles, le procureur du Roi adjoint et l'auditeur du travail adjoint qui appartiennent selon leur diplôme à un rôle linguistique différent que respectivement celui du procureur du Roi et celui de l'auditeur du travail font partie des comités de direction. Lorsque les deux procureurs du Roi adjoints ou les deux auditeurs du travail adjoints appartiennent au même rôle linguistique, le procureur du Roi de Bruxelles ou l'auditeur du travail de Bruxelles désigne le procureur du Roi adjoint ou l'auditeur du travail adjoint qui participe au comité ’ ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage, insofern sie sich auf Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 bezieht

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klage unzulässig sei, insofern sie sich auf Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 beziehe, weil sich die von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerdegründe nicht auf die Abänderungen bezögen, die durch diese Bestimmung eingefügt worden seien, sondern auf Normen, die in anderen Bestimmungen aufgeführt seien, die aus einer vorherigen Gesetzgebung stammten und die unverändert geblieben seien.

B.4.2. Der erste und der zweite Klagegrund sind aus einem Verstoß durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Im ersten Klagegrund bemängelt die klagende Partei, dass in der angefochtenen Bestimmung ein Erster Staatsanwalt, der den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel trägt, einerseits und ein Erster Staatsanwalt, der diesen Titel nicht trägt, andererseits gleich behandelt würden. Im zweiten Klagegrund bemängelt sie, dass in derselben Bestimmung das beigeordnete Mandat des Ersten Staatsanwalts, der den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel trägt,

einerseits und das Mandat des Abteilungsauditors andererseits unterschiedlich behandelt würden. Diese zwei Klagegründe beruhen im Wesentlichen auf dem Beschwerdegrund, dass die beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel keine Anerkennung oder Aufwertung erhalten, die der Ausübung des beigeordneten Mandats entspricht, sei es im Bereich des Stellenplans der Körperschaft, des Gehalts, der Rangliste oder der Rangordnung. Nach Auffassung der klagenden Partei ergibt sich diese Situation aus der Entscheidung des Gesetzgebers, aus dem Mandat des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel einen zusätzlich Titel eines bereits bestehenden beigeordneten Mandats des Ersten Staatsanwalts und nicht ein vollwertiges beigeordnetes Mandat zu machen.

B.5.1. Der von der klagenden Partei angeführte Behandlungsunterschied und die von ihr angeführte Gleichbehandlung ergeben sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern aus Artikel 58bis Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, der vorsieht, dass das Mandat des Ersten Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat, der das Amt des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ausübt, ein beigeordnetes Mandat ist, aus den Artikeln 312 und 314 desselben Gesetzbuches, die die Rangliste der Magistrate des Arbeitsgerichts festlegen, und aus Artikel 355 desselben Gesetzbuches, der die Gehälter der Magistrate des gerichtlichen Standes festlegt.

Das Gesetz vom 15. Mai 2024 ändert diese Bestimmungen nicht ab.

B.5.2. Entgegen den Ausführungen der klagenden Partei ist es nicht möglich, davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 ein zweites Mandat eines beigeordneten Arbeitsauditors im Auditorat von Brüssel vorgesehen hat, « das System der Mandate im Gerichtsbezirk Brüssel infolge des [vorerwähnten] Entscheids » des Gerichtshofs Nr. 96/2014 « erheblich » überarbeitet hätte.

Das Mandat des « Ersten Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat, der das Amt des beigeordneten Arbeitsauditors von Brüssel ausübt » wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 geschaffen. Artikel 152 § 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, unterscheidet sich wesentlich von der Bestimmung, die er ersetzt, insofern er vorsieht, dass zwei Erste Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat von Brüssel, die den Titel beigeordneter Arbeitsauditor tragen, dem Arbeitsauditor von Brüssel beistehen, während die vorherige Bestimmung nur einen einzigen beigeordneten Arbeitsauditor vorsah.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass in der angefochtenen Bestimmung ebenso wie in Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, der Artikel 150 § 2 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die beigeordneten Prokuratoren des Königs von Brüssel, abändert, die politische Entscheidung zum Ausdruck kommt, einen französischsprachigen Beigeordneten zu bestimmen, und je nach Sprachrolle des Prokurators des Königs und des Arbeitsauditors einen niederländischsprachigen oder französischsprachigen Beigeordneten, « um den Geist des institutionellen Abkommens zu respektieren » (*Parl. Dok.*, 2023-2024, DOC 55-3936/001, SS. 15 und 18). Weder aus der Begründung noch aus den Diskussionen im Ausschuss der Kammer geht zu irgendeinem Zeitpunkt hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, die Art des Mandats des beigeordneten Ersten Staatsanwalts des Prokurators des Königs und des Arbeitsauditors abzuändern.

B.6.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber, als er Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 angenommen hat, weder in Bezug auf das Mandat des beigeordneten Arbeitsauditors noch in Bezug auf das Statut, das Gehalt oder die Rangliste der Ersten Staatsanwälte, die zur Ausübung dieses Mandats benannt werden, erneut gesetzgeberisch aufgetreten ist.

B.7. Der Umstand, dass die klagende Partei gegen die in B.5.1 genannten Bestimmungen bei ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* nicht wirksam eine Klage einreichen konnte, weil sie die Bedingungen, um für das Mandat des beigeordneten Arbeitsauditors ernannt zu werden, nicht erfüllte, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Eine andere Entscheidung hieße nämlich, es jeder natürlichen oder juristischen Person zu erlauben, eine Nichtigkeitsklage gegen eine Bestimmung über die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehene Frist hinaus zu dem Zeitpunkt einzureichen, zu dem sie der Ansicht ist, das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Sondergesetzes geforderte Interesse nachweisen zu können.

B.8. Die zu Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 angeführten Beschwerdegründe hängen nicht mit der angefochtenen Bestimmung zusammen. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 bezieht. Somit prüft der Gerichtshof die ersten zwei Klagegründe der Klageschrift nicht.

Zur Hauptsache

B.9. Der dritte und der vierte Klagegrund sind aus einem Verstoß durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Im dritten Klagegrund bemängelt die klagende Partei, dass in der angefochtenen Bestimmung die französischsprachigen Ersten Staatsanwälte, die den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel tragen, unterschiedlich behandelt werden, wenn der Arbeitsauditor niederländischsprachig ist, insofern in diesem Fall nur einer von ihnen in den Direktionsausschuss der Körperschaft berufen werden muss. Im vierten Klagegrund bemängelt sie, dass in derselben Bestimmung die Ersten Staatsanwälte, die den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel tragen, unterschiedlich behandelt werden, wenn der Arbeitsauditor französischsprachig ist, insofern in diesem Fall nur der niederländischsprachige beigeordnete Arbeitsauditor von Rechts wegen Mitglied des Direktionsausschusses ist. Diese beiden Klagegründe beruhen im Wesentlichen auf dem Beschwerdegrund, dass nur einer von zwei beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel von Amts wegen dem Direktionsausschuss der Körperschaft angehört, und auf einem Vergleich zwischen dem beigeordneten Arbeitsauditor, der diesem Ausschuss angehört, und dem beigeordneten Arbeitsauditor, der ihm nicht angehört. Der Gerichtshof prüft den dritten und vierten Klagegrund zusammen.

B.10.1. Jeder Gerichtshof, jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft hat gemäß Artikel 185/2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Februar 2014 « zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Februar 2014) einen Direktionsausschuss. Nach Paragraph 3 dieser Bestimmung setzt sich der Direktionsausschuss bei den Arbeitsauditoraten aus dem Arbeitsauditor, den Abteilungsauditoren und dem Chefsekretär oder bei den Arbeitsauditoraten ohne Abteilungen aus dem Arbeitsauditor, zwei vom Korpschef bestimmten Staatsanwälten und dem Chefsekretär zusammen. Die Staatsanwälte, die Mitglied des Direktionsausschusses sind, werden unter denjenigen bestimmt, die « aufgrund ihrer Kenntnisse oder ihrer Eigenschaft » in die Geschäftsführung des Auditorats eingebunden sind.

B.10.2. Der Direktionsausschuss ist eine « lokale Geschäftsführungsstruktur », in die der Korpschef « auf dem Gebiet der Geschäftsführung kompetente Staatsanwälte [...] einbinden können muss » (Parl. Dok., Kammer, 2013-2014, DOC 53-3068/001, SS. 22 und 23). Um die

Kompetenz und Fachkenntnisse dieses Ausschusses zu erhöhen, hat der Korpschef außerdem die Möglichkeit, dessen Zusammensetzung um zwei weitere Personen aus seiner gerichtlichen Körperschaft zu erweitern (Artikel 185/2 § 4 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), die ihm als vollwertiges Mitglied angehören: « so kann er Personen in den Ausschuss aufnehmen, die Fachkenntnisse haben oder sich für die Geschäftsführung interessieren » (ebenda, S. 23). Die Aufgabe des Direktionsausschusses ist es, « den Korpschef bei den Geschäftsführungsaufgaben » zu unterstützen und er « erstellt außerdem abschließend den Geschäftsführungsplan und kümmert sich auch um seine Ausführung » (ebenda). Bei der Schaffung des Direktionsausschusses durch das Gesetz vom 18. Februar 2014 war der Gesetzgeber der Auffassung, dass der beigeordnete Prokurator des Königs und der beigeordnete Arbeitsauditor von Brüssel ihm « in Anbetracht der Unterstützung, die sie dem Prokurator des Königs und dem Auditor leisten und in Anbetracht ihrer Beziehung zu den niederländischsprachigen Magistraten und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft und des Auditorats » von Rechts wegen angehören müssen (ebenda).

B.11. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Die angefochtene Bestimmung führt zwei Behandlungsunterschiede herbei: einerseits, wenn der Arbeitsauditor von Brüssel niederländischsprachig ist, zwischen den französischsprachigen beigeordneten Arbeitsauditoren, insofern in diesem Fall nur einer von ihnen in den Direktionsausschuss berufen werden muss, und andererseits, wenn der Arbeitsauditor von Brüssel französischsprachig ist, zwischen den französischsprachigen und niederländischsprachigen beigeordneten Arbeitsauditoren von Brüssel, insofern in diesem Fall

nur der niederländischsprachige beigeordnete Arbeitsauditor von Rechts wegen Mitglied des Direktionsausschusses ist.

Diese Behandlungsunterschiede beruhen im ersten Fall auf der Entscheidung des Korpschefs, einen seiner zwei Beigeordneten in diesen Ausschuss zu berufen, und im anderen Fall auf der Sprachrolle, der der beigeordnete Auditor, der von Rechts wegen Mitglied des Direktionsausschusses ist, angehört.

B.13. In dem Kommentar zu der angefochtenen Bestimmung ist nicht angegeben, warum nur einer der zwei Beigeordneten Arbeitsauditoren in dieser Eigenschaft dem Direktionsausschuss angehört. Wie der Ministerrat feststellt, kann jedoch angenommen werden, dass der Gesetzgeber die bestehende Arbeitsweise des Direktionsausschusses und das dort geschaffene Gleichgewicht beibehalten wollte, indem er bestimmt hat, dass der Arbeitsauditor und der beigeordnete Arbeitsauditor, die ihm angehören, zu unterschiedlichen Sprachrollen gehören. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber damit in unvernünftiger Weise von seinem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht hätte.

Die angefochtene Bestimmung hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen, da sich diese Aufteilung der Aufgaben zwischen den Beigeordneten Arbeitsauditoren nicht auf ihre identischen Arbeitsbedingungen auswirkt und der Korpschef nach Artikel 185/2 § 4 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches den Direktionsausschuss jederzeit um zwei Personen seiner gerichtlichen Körperschaft erweitern kann.

B.14. Der dritte und der vierte Klagegrund sind unbegründet.

B.15. Im fünften Klagegrund, der ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 abgeleitet ist, bemängelt die klagende Partei, dass in der angefochtenen Bestimmung die französischsprachigen Ersten Staatsanwälte, die den Titel beigeordneter Arbeitsauditor von Brüssel tragen, und die Abteilungsauditoren unterschiedlich behandelt würden, insofern der französischsprachige beigeordnete Arbeitsauditor von Brüssel nicht immer von Rechts wegen Mitglied des Direktionsausschusses sei, im Gegensatz zu dem Abteilungsauditor, der immer dessen Mitglied sei.

B.16. Unabhängig von der Frage, ob die beigeordneten Arbeitsauditoren und die Abteilungsauditoren ausreichend vergleichbar sind, genügt die Feststellung, dass der Behandlungsunterschied aus den gleichen wie den in B.13 dargelegten Gründen vernünftig gerechtfertigt ist.

B.17. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

NICHT VERBESSERTE
ABSCHRIFFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul